

Satzung über die Wochen- und Jahrmärkte in der Stadt Furth im Wald (Wochen- und Jahrmarktsatzung)

Die Stadt Furth im Wald erlässt auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) und der §§ 67, 68 ff der Gewerbeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. 1 S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2019 (BGBl. 1 S. 1626) folgende

Satzung über die Wochen- und Jahrmärkte in der Stadt Furth im Wald (Wochen- und Jahrmarktsatzung)

§1

1. Als Platz für die Wochenmärkte wird die räumlich begrenzte Fläche zwischen den Anwesen Stadtplatz 11 und Stadtplatz 27 bestimmt.
2. Als Platz für den Jahrmarkt wird der Stadtplatz zwischen den Anwesen Stadtplatz 11 und Stadtplatz 27 (beidseitig) bestimmt.
3. In den Zufahrten zur Herrenstraße, Kramerstraße, Kirchplatz, Grabenstraße und Rosenstraße ist das Aufstellen von Marktständen verboten.

§2

1. Markttage des Wochenmarktes sind jeder Mittwoch und jeder Samstag. Der Verkauf beginnt im Sommerhalbjahr um 7 Uhr, im Winterhalbjahr um 8 Uhr und endet um 12 Uhr.
2. Markttage des Jahrmarktes sind in der Regel:
Der 4. Sonntag in der Fastenzeit
Der 2. Sonntag im Mai
Der 2. Sonntag im September
Der 2. Sonntag im November
Der Verkauf beginnt um 7 Uhr und endet um 17 Uhr.

§3

Schaustellungen, Musikaufführungen und andere Lustbarkeiten dürfen auf dem für den Markt bestimmten Platz während der Marktzeit nicht stattfinden.

§4

1. Gegenstände des Wochenmarktes sind: Frische Lebensmittel aller Art mit Ausnahme des frischen Fleisches beschau pflichtiger Tiere; nichtalkoholische Getränke aller Art.
2. Hinsichtlich der feilgebotenen Lebensmittel sind die einschlägigen Vorschriften des Lebensmittelrechts einzuhalten.

§5

1. Gegenstände des Jahrmarktes sind Lebensmittel und Waren aller Art mit Ausnahme von explosiven Stoffen, insbesondere Feuerwerkskörper und Schießpulver.
2. Hinsichtlich der feilgebotenen Lebensmittel sind die einschlägigen Vorschriften des Lebensmittelrechts einzuhalten.
3. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen oder weitere Beschränkungen festgelegt werden.
4. Der Verkauf von alkoholischen Getränken zum sofortigen Genuss an Ort und Stelle bedarf der Genehmigung der Stadt.

§ 6 Platzzuweisung

1. Wochenmarkt
Wer die auf den Wochenmärkten verfügbaren Plätze als Verkäufer benutzen will, bedarf der Zuweisung durch die Stadt Furth im Wald. Für die zugewiesenen und bezogenen Plätze sind die in der Marktgebührensatzung festgelegten Benutzungsentgelte zu entrichten. Die Zuweisung kann auf schriftlichen Antrag für ein Kalenderjahr, für einen Monat oder einen Tag erfolgen. Im Antrag sind die Größe des gewünschten Platzes sowie die zum Verkauf kommenden Waren anzugeben. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Der zugewiesene Standplatz darf nicht vertauscht, an Dritte überlassen oder zum Betrieb einer anderen als in der Anmeldung angegebenen Geschäftsart verwendet werden. Die zugewiesenen

Verkaufsflächen dürfen nicht überschritten werden. Übersteigen die Bewerbungen die verfügbaren Verkaufsflächen, so richtet sich die Zuteilung in erster Linie danach, inwieweit die beabsichtigte Geschäftsart dem Gesamtcharakter des Marktes entspricht. Das Verhalten des Bewerbers bei früheren Märkten, der Zeitpunkt der Anmeldung sowie die Erzeugereigenschaft und der Wohnsitz werden angemessen berücksichtigt. Kein Bewerber erhält für ein Warenangebot derselben Gattung mehr als einen Verkaufsplatz zugewiesen.

2. Jahrmarkt

Hinsichtlich der Erteilung der Zuweisung gelten die Ausführungen zu § 6 Nr. 1.

Plätze, die am Tag des Marktbeginns bis 07 Uhr nicht bezogen sind, werden anderweitig vergeben.

§ 7 Aufbau und Abbau

1. Verkaufsstände dürfen frühestens am Tag vor dem Markttag um 18.30 Uhr aufgebaut werden. Das Beziehen der Verkaufsstände ist frühestens eine Stunde vor Marktbeginn gestattet. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der festgesetzten Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein. Das Befahren des Marktgeländes mit Fahrzeugen aller Art ist während der Marktzeit verboten. Auf Kosten des Verursachers kann die Stadt eine zwangsweise Entfernung vornehmen, wenn die festgesetzten Zeiten nicht eingehalten werden.

§8 Beendigung der Platzzuweisung

1. Die Zuweisung des Platzes kann vom Benutzer des Platzes durch schriftliche Erklärung aufgegeben werden.
2. Die Zuweisung kann von der Stadt Furth im Wald widerrufen werden, wenn der Benutzer wiederholt den Marktfrieden und den Betriebsablauf erheblich stört, insbesondere den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt; die zugewiesene Fläche für bauliche Änderungen, betriebliche oder andere im öffentlichen Interesse liegenden Zwecke dringend benötigt wird; der Bewerber des Platzes die eigenverantwortliche Betätigung seines Gewerbes ganz oder teilweise auch nur vorübergehend einer anderen Person überlässt oder mitüberlässt; schwerwiegende Gründe, die auf Unzuverlässigkeit des Benutzers schließen lassen {z.B. Straftat} vorliegen.

§ 9 Marktaufsicht und Einzelanordnungen

1. Die Marktaufsicht wird von der Stadt Furth im Wald, Ordnungsamt, und den von ihr Beauftragten wahrgenommen. Die Marktbezieher haben den Anordnungen der Beauftragten zu entsprechen.
2. Die Stadt kann alle zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes erforderlichen Anordnungen treffen. Sie kann in begründeten Fällen zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung erlassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften und Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.

§ 10 Geschäftseinrichtungen, Verkaufsstände

1. Die Verkaufseinrichtungen sind von den Marktbeziehern auf dem zugewiesenen Standplatz spätestens am Markttag bis 07 Uhr bezugsfertig aufzustellen und so zu unterhalten, dass niemand gefährdet werden kann. Dabei muss insbesondere die Standfestigkeit gewährleistet sein.
2. Wetterdächer und Schirme der Verkaufseinrichtungen müssen in einer Höhe von mindestens 2,10 Meter über dem Boden angebracht werden.
3. In Marktständen, in denen sich elektrische oder gasbetriebene Heiz- und Kochgeräte befinden, sind Feuerlöscher mit mindestens 6kg Löschmittelfüllung bereitzuhalten.
4. Die Marktstände sind in sauberem Zustand zu halten. Insbesondere dürfen beschädigte oder verschmutzte Tücher nicht als Behang oder Abdeckung der Marktstände verwendet werden.
5. Kein Verkaufsplatz sollte länger als 10 Meter sein.

§ 11

An jedem Verkaufsstand ist deutlich sichtbar ein Schild mit Familiennamen, wenigstens einem ausgeschriebenen Vornamen und Wohnort des Standbesitzers anzubringen.

Firmen- und Reklameschilder dürfen jedoch nicht so angebracht sein, dass der Durchgang oder der Durchblick durch die Marktstraße behindert wird.

§ 12

Waren, Kisten und dergleichen dürfen nicht höher als 1,50 Meter gestapelt werden. Zum Verkauf bereitstehende Lebensmittel sind auf sauberen Unterlagen, welche mindestens 50 cm über dem Boden erhöht sein müssen, auszulegen.

§ 13

Die Marktbezieher haben die gesetzlich vorgeschriebenen Preisauszeichnungen und Handelsklassenbezeichnungen gut sichtbar und deutlich lesbar anzubringen.

§ 14

Beim Verkauf haben sich die Verkäufer geeichter Waren meßgeräte zu bedienen, die in reinlichem Zustand zu halten sind. Das Wiegen, Messen und dergleichen hat so zu erfolgen, dass der Kunde diese Vorgänge kontrollieren kann.

§ 15 Reinlichkeit

1. Jede Verunreinigung der Plätze und Straßen ist zu unterlassen, insbesondere dürfen Waren, Verpackungen und Abfälle nicht auf den Boden geworfen werden.
2. Der zugewiesene Platz ist nach Marktende auf eigene Kosten zu reinigen. Die Abfälle sind in eigener Verantwortlichkeit zu beseitigen.

§ 16

Nach Art. 24. Abs. 2 Satz 2 GO können Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 17

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für die Jahrmärkte in der Stadt Furth im Wald vom 28.12.1979 außer Kraft.

Furth im Wald, den 24.11.1989

gez.

Macho

Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde durch Aushang an den Ortstafeln und Bekanntmachung in der Lokalpresse entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bekanntgemacht.

Furth im Wald, den 15.12.1989

gez.

Macho

Erster Bürgermeister

In die vorliegende Fassung der Satzung wurden die seit ihrem Erlass beschlossenen Änderungen und die seitdem geänderten gesetzlichen Bestimmungen eingearbeitet.

Furth im Wald, den 01.03.2024


Bauer
Erster Bürgermeister



Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Furth im Wald hat in seiner Sitzung am 18.01.2024

den Erlass einer

Änderungssatzung zur Wochen- und Jahrmarktsatzung der Stadt

Furth im Wald

beschlossen.

Die Änderungssatzung tritt am 01. März 2024 in Kraft.

Sie liegt ab sofort im Ordnungsamt der Stadt Furth im Wald, Rathaus Zimmer 10, während der allgemeinen Geschäftsstunden aus und kann von jedermann eingesehen werden.

Furth im Wald, den 25.01.2024

Stadt Furth im Wald


Bauer
Erster Bürgermeister

